



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, 22.06.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:15 Uhr
Ort: im Saal des Kultur-Stadls

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Anton
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Kolbe, Matthias
König, Marcus
Lederer, Hartmut
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Müller, Silvia
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Rothbauer, Manfred
Schärringer, Peter, Dr.
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Wagner, Daniel

Verwaltung

Leopold, Sophia

-

Kis, Karin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Michael
Jung, Hedwig
Ries, Benjamin

beruflich verhindert
krank
beruflich verhindert

Öffentliche Tagesordnung

1. Ehrungen
2. Festsetzung einer Durchführungsfrist für die Sanierungssatzung der Stadt Vohburg
Vorlage: GL/0326/2021
3. Museale Nutzung Pflegerschloss Vohburg - Anschaffung eines 3-D Modells des Burgberg
Vorlage: GL/0327/2021
4. Sanierung Auertor
 - 4.1 Auftragsvergabe Elektroarbeiten
Vorlage: BA/0858/2021
5. Trübswettergarten Menning - Erschließungsplanung
Vorlage: BA/0838/2021
6. Bebauungsplan Nr. 12 "Spielgartenweg", 1. Änderung, Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BA/0857/2021
7. Donaustraße - Auftragsvergabe Planerleistung Stufe 2, LPH 3 und 4
Vorlage: BA/0855/2021
8. Kinderhort - Planerleistung Außenanlagen
Vorlage: BA/0856/2021
9. Sanierung Schulturnhalle - Auftragsvergabe Planerleistung LPH 3-9
Vorlage: BA/0860/2021
10. Bekanntgaben des Bürgermeisters
11. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie einen Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Bürgermeister Schmid bat um die Streichung des TOP 3. Die Mitglieder waren hiermit einstimmig einverstanden.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 14 über die Sitzung vom 18.05.2021 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1.	Ehrungen	280
-----------	-----------------	------------

Bürgermeister Schmid ehrte im Namen des Freistaats Bayern die StR J. Steinberger und Dietz für 18 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit im Stadtrat von Vohburg. Ebenso wurde der ehemalige StR Pernreiter für 18 Jahre im Gremium geehrt.

Bürgermeister Schmid bedankte sich in einer kurzen Ansprache für die geleisteten Dienste und überreichte die Dankurkunde des Freistaats Bayern und ein kleines Präsent der Stadt Vohburg.

2.	Festsetzung einer Durchführungsfrist für die Sanierungssatzung der Stadt Vohburg	281
-----------	---	------------

Für das Sanierungsgebiet „Altstadt Vohburg a.d. Donau“ setzte die Stadt Vohburg im Jahr 1986 eine Sanierungssatzung in Kraft.

Seit 01.01.2007 besteht gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Gemeinden die Verpflichtung in einem Beschluss über eine Sanierungssatzung auch eine Frist festzulegen, die 15 Jahre nicht überschreiten soll und in der die Sanierung durchgeführt werden soll.

Mit Unterstützung der Städtebauförderung wurden im Altstadtbereich schon einige Projekte (z.B. Sanierung des Burgbergs) durchgeführt. Aktuell wird die Maßnahme der VIW GmbH „Marktstadl“ von der Städtebauförderung gefördert.

Die Einführung einer Durchführungsfrist im Jahr 2007 soll sicherstellen, dass die Gemeinden bei förmlicher Festlegung eines Sanierungsgebiets nicht nur die zügige Durchführbarkeit der Sanierung gewissenhaft zu prüfen angehalten sind, sondern dies auch zu dokumentieren und in einer Art Selbstverpflichtung auf einen bestimmten Zeitraum festzulegen.

Für Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht wurden, sah das Gesetz keine bestimmte Durchführungsfrist vor. Nach § 235 Abs.4 BauGB sind solche Altsatzungen aber bis spätestens 31.12.2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs.1 Satz 1 BauGB aufzuheben, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Abs.3 Satz 3 oder Satz 4 BauGB eine andere Durchführungsfrist festgelegt worden.

Fehlt bislang eine Durchführungsfrist, kann daher durch (einfachen) Beschluss eine solche festgesetzt werden, damit die Pflicht zur Aufhebung der Satzung nicht greift.

Aus nachfolgenden Erwägungen schlägt daher die Verwaltung vor, eine angemessene Durchführungsfrist für diese Sanierungssatzung mit Ablauf zum 31.12.2026 zu beschließen.

Dabei soll es vorrangig um die Verstetigung und dauerhafte Etablierung des Quartiermanagements für dieses Gebiet gehen.

Eine Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Durchführungsfrist sieht das Gesetz nicht vor, wäre aber zur Information der Bevölkerung zu empfehlen.

Beschluss:

1. Vom Sachvortrag und der Erforderlichkeit der Festsetzung einer Durchführungsfrist nach § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Satzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt Vohburg a.d. Donau“ vom 18.12.1986 wurde Kenntnis genommen.
2. Zur Weiterführung von Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt Vohburg a.d. Donau“ wird die Durchführungsfrist zu vorgenannter Satzung mit Ablauf 31.12.2026 festgelegt.
3. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

3. Museale Nutzung Pflegerschloss Vohburg - Anschaffung eines 3-D Modells des Burgberg	282
---	------------

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung gestrichen.

4. Sanierung Auertor

4.1 Auftragsvergabe Elektroarbeiten	283
--	------------

Für die Elektroarbeiten zur Instandsetzung des Auertros wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Angefragt wurden zehn Firmen von denen eine Firma ihr Angebot abgab.

Geprüft wurden die Angebote rechnerisch, wirtschaftlich, technisch und fachlich durch das Büro Bergmann aus Pfaffenhofen. Die Kostenberechnung der Elektroarbeiten inklusive Blitzschutz und Hausanschluss beläuft sich auf brutto 23.003,55 €.

Das Angebot der Firma Forster aus Titting/Menning beläuft sich auf brutto 21.709,82 € und liegt somit um 6 % unter der Kostenberechnung. Nach § 16b VOB/A lässt das Angebot eine einwandfreie Ausführung erwarten.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag für die Elektroarbeiten zur Instandsetzung des Auertors mit einem Bruttoangebotspreis von **21.709,82 €** an die **Firma Forster** aus **Titting** zur vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Auftrag für die Elektroarbeiten zur Instandsetzung des Auertors mit einem Bruttoangebotspreis von **21.709,82 €** an die **Firma Forster** aus **Titting** zur vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

5. Trübswettergarten Menning - Erschließungsplanung 284

Für die Erschließungsplanung – Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen – des Bauleitplanverfahrens Trübswettergarten wird die Auftragsvergabe erforderlich. Hierfür liegt ein Angebot des Büros Ferstl Ingenieurgesellschaften mbH aus Landshut vor. Die Angebotsermittlung erfolgt auf Basis der HOAI 2021.

Bei den Ingenieurbauwerken liegen die Grundleistungen nach §43 und Anlage 12.1 und bei den Verkehrsanlagen nach §47 HOAI zugrunde. Die Arbeiten sind in Honorarzone II Mindestsatz eingestuft, zuzüglich 2,4% örtliche Bauüberwachung und 3% Nebenkosten.

Die Verwaltung empfiehlt die vom Planungsbüro Rossbauer empfohlene Ingenieurgesellschaft Ferstl mbH für die Erschließungsplanung des Bebauungsplans Trübswettergarten nach HOAI für die Ingenieurbauwerke nach §43 und Verkehrsanlagen nach §47 zu beauftragen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung der Erschließungsplanung des Bebauungsplans Trübswettergarten nach HOAI für die Ingenieurbauwerke nach §43 und Verkehrsanlagen nach §47 an die Ingenieurgesellschaft Ferstl mbH aus Landshut Honorarzone II Mindestsatz zuzüglich 2,4% örtliche Bauüberwachung und 3% Nebenkosten.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 1

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimme : StR E.Müller

6. Bebauungsplan Nr. 12 "Spielgartenweg", 1. Änderung, Abwägungs- und Satzungsbeschluss 285

Mit Beschluss vom 21.07.2020 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 „Spielgartenweg“ zu ändern. Mit der Änderung wurde das Planungsbüro WipflerPLAN aus Pfaffenhofen beauftragt. Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgten im Zeitraum vom 21.04.2021 bis 31.05.2021.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

-Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:

- Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 12.05.2021
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen mit Schreiben vom 26.05.2021
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe mit Schreiben vom 26.05.2021

I. **Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

1. **LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm - Bauleitplanung**

mit Schreiben vom 11.05.2021

Stellungnahme

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung

Die Stadt Vohburg möchte den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12 auf einer Parzelle insbesondere bezüglich der Anzahl der Wohneinheiten im Sinne eines Verfahrens zur Nachverdichtung gemäß 5 13a BauGB ändern. Es wird dazu Folgendes angeregt:

- 1) Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen. Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist daher noch nicht ausreichend.

Erläuterung:

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Durch die Änderung der Planung soll v. a. die Anzahl der Wohnungen auf einer einzigen Flurnummer (674/1, Gemarkung Vohburg an der Donau) erhöht werden (von 4 auf 5) sowie einzelne Änderungen von Überschreitungen zugelassen werden. Die Absicht des Stadtrates Vohburg zur städtebaulichen Nachverdichtung sowie zur Lösung der Situation wird zur Kenntnis genommen und grundsätzlich begrüßt. Es stellt sich dabei die Frage, weshalb Festsetzungen insbesondere die Anzahl maximal zulässiger Wohnungen nicht auch den anderen Nachbarparzellen innerhalb des Ursprungsbebauungsplanes zugestanden werden. Es wird daher angeregt, in der Begründung die städtebauliche Erforderlichkeit der Bebauungsplanänderung genauer zu erläutern und die Änderungen ggf. für alle Parzellen im Bebauungsplan zu ermöglichen.

- 2) Es wird angeregt, zu prüfen, ob bei der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes z.B. ein Umlegungsverfahren (vgl. § 45 ff. BauGB) durchgeführt wurde und welche ausgleichenden Maßnahmen u. U. notwendig sind.

Erläuterung:

Abweichend vom ursprünglichen Bebauungsplan soll hier eine Erweiterung bzw. eine Verringerung der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten vorgenommen werden.“ Ob bei der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes z.B. ein Umlegungsverfahren erforderlich war und welche Auswirkung die nun beabsichtigte Änderung auf den Zuteilungswert erfährt, kann von der Fachstelle nicht abschließend beantwortet werden. Bei einer Änderung des Bebauungsplanes können dabei u. U. Ansprüche der Umlegungsteilnehmer oder ihrer Rechtsnachfolger geltend gemacht werden. Dies müsste ggf. zur Vermeidung von Übervorteilung geklärt werden.

- 3) Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen. Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind (z. B. § 9 BauGB, etc.).

Erläuterung:

Es wird angeregt, auf die bestehenden Gutachten und Begründungen hinzuweisen, welche weiterhin gelten.

Redaktionelle Anregungen:

Festsetzungen: Unter Punkt 2. der Festsetzungen müsste es im 2. Absatz wohl „... die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 12 ... heißen.

Begründung: Unter Punkt 5.6 Planerisches Konzept und Festsetzungen müsste es im letzten Absatz wohl „... der angestrebten städtebaulichen Ordnung ...“ heißen.

Abwägungsvorschlag:

Zu Punkt 1) Das Plangrundstück mit einer Flächengröße von rund 1.295 m² ist im Vergleich zu den restlichen Baugrundstücken mit Flächengrößen zwischen 565 m² und 670 m² wesentlich größer. Die Stadt strebt eine verträgliche Nachverdichtung an. Vor diesem Hintergrund wird die Erhöhung der Anzahl an Wohneinheiten ausschließlich für das betroffene Grundstück für städtebaulich vertretbar angesehen. In der Begründung wird die städtebauliche Erforderlichkeit der Änderung ergänzend dargelegt. An der Planung wird unverändert festgehalten.

Zu Punkt 2) Ein Umlegungsverfahren wurde durchgeführt. Der Sachverhalt wird geprüft.

Zu Punkt 3) Die Begründung des Ursprungsbebauungsplans bleibt über die gegenständliche Änderung des Bebauungsplans hinaus bestehen. Ein Hinweis hierzu wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss mit 18:0

Der Anregung wird insofern stattgegeben, als dass die Begründung redaktionell ergänzt wird. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen.

2. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm – Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege mit Schreiben vom 19.05.2021

Stellungnahme

Die Stadt Vohburg a. d. Donau plant die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Spielgartenweg" als Satzung, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Ein- und Vierfamilienhauses mit Garagen und offenen Stellplätzen zu schaffen, da innerhalb des aktuell, rechtskräftigen Bebauungsplans nur maximal zwei Wohneinheiten je Einzelhaus zulässig sind. Der Planbereich umfasst das Grundstück mit der Fl. Nr. 674/1 Gemarkung Vohburg a. d. Donau, auf welchem sich das bereits abgerissen TV Sportheim befand.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine erheblichen Bedenken.

Folgendes wird angeregt:

- 1) Bereits jetzt wird darauf verwiesen, dass auf Ebene der Baugenehmigung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Fällungen, auf den Stock setzen und Schnitt von Gehölzen (z.B. Bäume, Sträucher, älteres Efeu) nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen dürfen. Notwendige Maßnahmen an Gehölzen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, sodass keine Vögel bzw. Fledermäuse sowie die von ihnen belegten Fortpflanzungs- und Ruhestätten dadurch beeinträchtigt werden können.
- 2) Weiterhin ist auf Ebene der Baugenehmigung ein potentiell zu erhaltender Baumbestand während der Bauzeit durch baumerhaltende und schadensbegrenzende Maßnahmen vor Beeinträchtigung, z.B. durch Wurzelverletzungen infolge von Bodenverdichtung und Abgrabung, zu schützen. Folgende Richtlinien sind hier maßgeblich: ZTV Baum, RAS-LP 4, DIN 18920.

Beschluss mit 18:0:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung und Bauausführung beachtet.

3. LRA Pfaffenhofen a.d.Ilm – Untere Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 19.05.2021

Stellungnahme

Das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern. Das BLfD ist zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag:

Nach dem bisherigen Kenntnisstand befinden sich im Plangebiet oder im direkten Umfeld weder Bau-, noch Bodendenkmäler. Das nächste gelegene Bodendenkmal befindet sich in ca. 250 m Entfernung. Es handelt sich hierbei um mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der ehemals befestigten Altstadt. Hinzukommt, dass das betroffene Grundstück bereits bebaut war (ehemaliges TV-Vereinsheim), wodurch eine Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten ist. Sollte man während der Bauausführung dennoch auf Bodendenkmäler stoßen, so sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Ein entsprechender Hinweis hierzu ist bereits in der Begründung enthalten. Den denkmalschutzrechtlichen Belangen wird damit in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

Beschluss mit 18:0:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

4. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mit Schreiben vom 21.05.2021

Stellungnahme

Nachfolgend wird zu o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht zur Lage am Hochwasserschutzdeich der Donau Stellung genommen. Weitere wasserwirtschaftliche Belange sind von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 nicht betroffen.

Der nördliche Bereich des Bebauungsplanes liegt am Hochwasserschutzdeich der Donau, daher ist hier die DIN 19712 „Flussdeiche“ zu beachten:

- Entlang des landseitigen Deichfußes ist ein mind. 5 m breiter Deichschutzstreifen zur Deichüberwachung und Deichverteidigung frei zu halten, der Deichschutzstreifen unterliegt Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung (z.B. keine Sträucher, keine baulichen Anlagen (auch keine Garagen und Balkone, keine Einzäunungen). Diese Beschränkungen sind in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen und der Deichschutzstreifen ist planlich darzustellen. Der Deichschutzstreifen sollte im öffentlichen Eigentum sein.
- Normalwüchsige Bäume dürfen vom landseitigen Deichfuß nur in einem Abstand von 10 m, großwüchsige Bäume wie z.B. Pappeln 30 m, gepflanzt werden. Beim Bau der Häuser sind die Baugrubenböschungen nach DIN 4124, aber nicht steiler als 60° anzulegen. Die Baugrube ist lagenweise so zu verfüllen, dass der ursprüngliche Zustand hinsichtlich Durchlässigkeit und Festigkeit wiederhergestellt wird. Diese Anforderungen, die in erster Linie der Standsicherheit des Hochwasserschutzdeiches dienen sind in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

- Diese Regelungen waren wegen einer Bestandsbebauung bisher im östlichen Bereich des Bebauungsplanes nicht berücksichtigt. Dies ist unseres Erachtens nun nachzuholen.

Abwägungsvorschlag:

Die Freihaltung des Deichschutzstreifens wäre mit einer Beschränkung des bestehenden Baurechts verbunden. Um einen Planungsschaden gemäß § 42 BauGB zu vermeiden, wird von der Einhaltung des Deichschutzstreifens an dieser Stelle abgesehen und an der Planung unverändert festgehalten. Unter den textlichen Hinweisen wird auf die DIN 19712 (Bepflanzung) und die DIN 4124 hingewiesen.

Beschluss mit 18:0:

Der Anregung wird z.T. stattgegeben.

5. Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH

mit Schreiben vom 25.05.2021

Stellungnahme

Von Seiten der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „Spielgartenweg“ in der Fassung vom 16.03.2021.

Hinweis:

Wir weisen auf Bestandsleitungen in dem betroffenen Gebiet hin.

Allgemeine Information:

Bitte beachten Sie das DVGW-Arbeitsblatt G 459 „Gas-Hausanschlüsse“.

Wir fordern gemäß DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ einen Mindestabstand von 2,50 Meter zwischen Leitung und Baummitte. Bei neu geplanten Bäumen werden Unterschreitungen mit Schutzmaßnahmen von uns aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr akzeptiert.

Aus derzeitigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten plant die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH aktuell keine Erschließung mit Erdgas-Versorgungsleitungen in den betroffenen öffentlichen Verkehrswegen.

Gerne würden wir dem Grundstückseigentümer einen Erdgas-Hausanschluss anbieten. Wir bitten um Zusendung der Kontaktdaten an unseren Netzvertrieb.

Beschluss mit 18:0:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung und Bauausführung beachtet.

6. Deutsche Telekom Technik GmbH

mit Schreiben vom 28.05.2021

Stellungnahme

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. 5 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss mit 18:0:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung und Bauausführung beachtet.

II. Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt diesen zu. Die Planunterlagen sind dementsprechend zu ergänzen und zu überarbeiten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Spielgartenweg“ wird mit der erfolgten Einarbeitung der Ergänzungen als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

7.	Donaustraße - Auftragserweiterung Planerleistung Stufe 2, LPH 3 und 4	286
-----------	--	------------

Für die Sanierung der Donaustraße wurden Planerleistungen der Leistungsphase 1 und 2 an das Büro Renner am 21.07.2020 im Stadtrat vergeben.

Nun soll über das staatliche Bauamt ein Förderantrag gestellt werden. Für die Erstellung des RE-Entwurfes (Richtlinien für eine einheitliche Gestaltung) ist eine Beauftragung der Leistungsphasen 1 bis 4 erforderlich. Es werden Fördermittel bis zu 48% bei einem Vollausbau in Aussicht gestellt. Bei einer ersten groben Kostenschätzung in LPH 1 und 2 beläuft sich ein Vollausbau auf 1,5 Mio €.

Um eine Kostenberechnung, sowie einen RE Entwurf zu erhalten empfiehlt die Verwaltung die Auftragserweiterung der Leistungsphasen 3 und 4 für die Sanierung der Donaustraße an das Büro Renner aus Lenting.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Auftragserweiterung der Leistungsphasen 3 und 4 für die Sanierung der Donaustraße an das Büro Renner aus Lenting.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

8. Kinderhort - Planerleistung Außenanlagen

287

Die Planerleistung der Außenanlagen für den Neubau des Kinderhortes an der Grund- und Mittelschule in Vohburg müssen noch beauftragt werden. Hierfür wurde durch das Architekturbüro Raith aus Kelheim, das auch mit der Objektplanung beauftragt ist, ein Angebot unterbreitet.

Das Angebot beläuft sich an HOAI 2013 §34 Leistungsbild Freianlagen, Honorarzone 2 Mitte, auf brutto 22.924,01€.

Arbeiten wie pflastern des Parkplatzes, eine grobe Planie der Rasenflächen und die Errichtung des Zaunes zum Nachbargrundstück wurden bereits ausgeführt, eine Feinplanie sowie die Pflanzarbeiten werden im Herbst diesen Jahres erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Auftrag an das Büro Raith aus Kelheim zum Bruttopreis von 22.924,01€ zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Außenanlagenplanung an das Büro Raith aus Kelheim zum Bruttopreis von 22.924,01€ nach HOAI 2013 §34 Leistungsbild Freianlagen, Honorarzone zwei Mitte, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

9. Sanierung Schulturnhalle - Auftragsvergabe Planerleistung LPH 3-9

288

Die Vergabe der Planerleistung der Leistungsphasen 1 und 2 für die Sanierung der Alten Schulturnhalle wurde am 17.04.2018 im Stadtrat beschlossen. Eine energetische Zustandserfassung erfolgte durch das Institut für Energietechnik parallel dazu. Für die Beantragung der Förderung nach Art. 10 BayFAG wurde ein Grundsatzbeschluss am 20.04.2021 gefasst.

Für die weitere Planung werden nun weitere Leistungsphasen erforderlich. Beauftragt soll das Architekturbüro Bortenschlager aus Mainburg, das bereits die LPH 1 und 2 erbracht hat, werden. Das Projekt ist nach Honorarzone III Mindestsatz einzustufen. Eine Entwurfsplanung dazu wird in einer Herbstsitzung dem Stadtrat vorgestellt.

Die Verwaltung empfiehlt für die Sanierung der Alten Schulturnhalle die weiteren Leistungsphasen in Honorarzone III Mindestsatz an das Büro Bortenschlager aus Mainburg zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für die Sanierung der Alten Schulturnhalle die weiteren Leistungsphasen in Honorarzone III Mindestsatz an das Büro Bortenschlager aus Mainburg zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 18 Nein 0

10. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Schmid informierte, dass die Rathäuser im Landkreis, zu den üblichen Öffnungszeiten, wieder ab 01.07.2021 öffnen werden.

Die Einweihung des Kindergartens Rockolding findet am 23.07.2021 um 16:00 Uhr im kleinen Rahmen statt.

Weiterhin wies Bürgermeister Schmid auf das „Stadtradeln“ in diesem Sommer, welches für Vohburg und den Landkreis im Zeitraum vom 05.07.2021 – 25.07.2021, stattfindet.

Er informierte den Stadtrat über die Sitzungen der Lenkungsgruppe Innenstadt (30.06.2021), des Umweltausschusses (20.07.2021) und über die Sitzung der Wasserverbandssitzung der Biburger Gruppe (23.06.2021)

11. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR Rechenauer lud die Anwesenden zur Außenvernissage am 18.07.2021 auf den Stadtplatz ein.

StR Kolbe lud die Anwesenden zur Vernissage am 17.07.2021 ins Rathaus ein.

StR Lederer fragte nach, wer für den Unterhalt der Tartanbahn im Sportzentrum verantwortlich ist.

Bürgermeister Schmid sagte eine Prüfung der Unterhaltslast zu.

StR J. Steinberger wies auf einen erneuten Unfall am südlichen Brückenkopf der neuen Donaubrücke hin. Das staatliche Bauamt Ingolstadt solle endlich für einen Vororttermin mit den Fraktionen zur Verfügung stehen um hier schleunigst die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu verbessern.

Bürgermeister Schmid erklärte, dass am heutigen Tage bereits wieder Kontakt mit dem Staatlichen Bauamt aufgenommen wurde. Man erwarte eine Rückmeldung vom Abteilungsleiter, weil dieser heute nicht erreichbar war. Er bat die Parteien einen Ansprechpartner für den Vororttermin zu melden. In der Sitzung legten sich die SPD auf Hr. Leder, die AV auf Hr. Ludsteck und die CSU auf Hr. Dietz fest. Die FW werden den Teilnehmer spontan benennen.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister